

**Ordentliche Hauptversammlung
(virtuelle Hauptversammlung)**

Symrise Aktiengesellschaft
Holzminden

Wertpapier-Kennnummer: SYM999
ISIN DE000SYM9999

am Dienstag, den 03. Mai 2022,
um 11:00 Uhr MESZ

**Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 AktG teils
in Verbindung mit dem COVID-19-Gesetz**

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter der folgenden Adresse an die Gesellschaft zu richten:

Symrise AG
Vorstand
z. Hd. Group Legal Affairs
Mühlenfeldstraße 1
37603 Holzminden

Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der virtuellen Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Samstag, der 2. April 2022, 24:00 Uhr MESZ. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (vgl. § 122 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 AktG). § 121 Absatz 7 AktG ist entsprechend anzuwenden. Dem Eigentum steht ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat (vgl. § 70 AktG).

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht, gem. § 125 Absatz 1 den Aktionären und Intermediären mitgeteilt und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich im Internet unter

www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Über den im Rahmen einer zulässigen Tagesordnungsergänzung bekannt gemachten Beschlussvorschlag wird während der Hauptversammlung abgestimmt werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Gegenanträge von Aktionären zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge zu Tagesordnungspunkt 5 (Wahl des Abschlussprüfers) werden – soweit sie zugänglich zu machen sind – bei Nachweis der Aktionärseigenschaft unverzüglich im Internet einschließlich des Namens und Wohnorts bzw. Sitzes des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 AktG zu ergänzenden Inhalten unter www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung veröffentlicht, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung, das heißt spätestens bis zum Montag, den 18. April 2022, 24:00 Uhr MESZ, der Gesellschaft an die folgende Adresse übersandt wurden:

Symrise AG
Vorstand
z. Hd. Group Legal Affairs
Mühlenfeldstraße 1
D-37603 Holzminden
Fax: +49 (0)5531 /90 – 48456
E-Mail: LegalAdvice@symrise.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Etwaige Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in solchen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einladung beschriebenen Wegen einzureichen.

Fragerecht der Aktionäre gemäß § 131 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz wird den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt.

Die Fragen sind in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz bis spätestens einen Tag vor der Versammlung, d.h. bis spätestens Sonntag, den 1. Mai 2022, 24:00 Uhr MESZ, in Textform in deutscher Sprache im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal einzureichen.

Der Vorstand wird nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, wie er Fragen beantwortet.

Es gelten die allgemeinen Auskunftsverweigerungsrechte des § 131 Absatz 3 AktG. Der Vorstand kann von einer Beantwortung der Fragen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (z.B. die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen) oder weil er sich durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen und Videobotschaften

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben in der virtuellen Hauptversammlung in der Konzeption nach dem COVID-19-Gesetz nicht die Möglichkeit, sich in Redebeiträgen zur Tagesordnung zu äußern. Ihnen wird aber – über die Vorgaben des COVID-19-Gesetzes hinaus – nach erfolgter Anmeldung die Möglichkeit eingeräumt, vor der Hauptversammlung

- eine Stellungnahme in Textform mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft oder
- Stellungnahmen in der Form von Videobotschaften mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft

einzureichen.

Je Aktionär kann eine Stellungnahme in Textform oder eine Videobotschaft bis spätestens Freitag, den 29. April 2022, 24:00 Uhr MESZ, über das HV-Portal eingereicht werden. Zu den technischen Voraussetzungen für die Einreichung werden auf der Internetseite weitere Hinweise veröffentlicht.

Stellungnahmen per Video sind nur zulässig, wenn der Aktionär beziehungsweise sein Bevollmächtigter darin selbst in Erscheinung tritt und spricht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung einer Stellungnahme. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Stellungnahmen und Videobotschaften nicht zu veröffentlichen, wenn sie keinen erkennbaren Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung haben, in Inhalt und Darstellung einem zulässigen Redebeitrag in der Hauptversammlung nicht entsprechen oder beleidigenden, diskriminierenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben. Gleiches gilt für Stellungnahmen in anderer als deutscher Sprache sowie für Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen beziehungsweise – im Fall einer Videobotschaft – zwei Minuten überschreitet oder die nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt, wie oben beschrieben, eingereicht wurden. Ebenso behält sich die Gesellschaft vor, je Aktionär nur die Stellungnahme oder die Videobotschaft zu veröffentlichen. Soweit im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß eingereichte Stellungnahmen und Videobotschaften zugänglich gemacht werden, geschieht dies im HV-Portal. Zusätzlich ist beabsichtigt, die zugänglich gemachten Videobotschaften auch während der für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten übertragenen Hauptversammlung einzuspielen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem freien Ermessen entscheiden, auf eine Einspielung von Stellungnahmen insgesamt zu verzichten, falls die Durchführung der Hauptversammlung innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens hierdurch gefährdet würde. Der Vorstand kann nach seinem freien Ermessen auch entscheiden, dass nur einzelne der zugänglich gemachten Videobotschaften eingespielt werden. Bei seiner Entscheidung kann er sich insbesondere am Bezug zur Tagesordnung, der

für die Einspielung benötigten Zeit, der Zahl der eingereichten Videobotschaften sowie der Anzahl der von dem einreichenden Aktionär beziehungsweise Bevollmächtigten vertretenen Aktien orientieren und etwa Aktionärsvereinigungen oder Fondsgesellschaften bevorzugt behandeln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einspielung einer Videobotschaft. Stellungnahmen und Videobotschaften werden unter Offenlegung des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des einreichenden Aktionärs beziehungsweise Bevollmächtigten im HV-Portal zugänglich gemacht beziehungsweise während der Hauptversammlung eingespielt. Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass sich der einreichende Aktionär beziehungsweise Bevollmächtigte hiermit einverstanden erklärt hat. Etwaige Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in den eingereichten Stellungnahmen und Videobotschaften werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen.

Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten, die das Stimmrecht ausgeübt haben, wird entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, während der Hauptversammlung Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären.

Widersprüche können ausschließlich elektronisch über das HV-Portal erklärt werden.

Live-Übertragung der Hauptversammlung

Die gesamte Hauptversammlung am 3. Mai 2022 wird für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ab 11:00 Uhr MESZ mit Bild und Ton live über das HV-Portal übertragen. Die Eröffnung der Hauptversammlung und die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten unter www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung live über das Internet verfolgt werden. Unter derselben Internetadresse steht nach der Hauptversammlung eine Aufzeichnung dieser Rede, nicht aber der gesamten Hauptversammlung, zur Verfügung. Zur besseren Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung werden einige Tage vor der Hauptversammlung – spätestens ab Freitag, den 22. April 2022 – Übersichten mit den wesentlichen Schwerpunkten der Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet unter www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung zugänglich sein. Modifikationen für den Tag der Hauptversammlung bleiben vorbehalten. Es gilt das gesprochene Wort. Die Live-Übertragung der Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des §118 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Unterlagen und Erläuterungen, einschließlich der Informationen nach § 124a AktG, finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung